

# **Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mücka (BekanntS)**

**vom 12. Juli 2022**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mücka am 12. Juli 2022 beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mücka, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Der Schaukästen der Gemeinde Mücka befindet sich an folgendem Standort:
  1. Mücka, Am Markt 1.

Der Aushang erfolgt während der Dauer von 3 Tagen.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

## **§ 2**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mücka erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Mücka mit dem Titel „Hausbote“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 3**

### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gemeindeamt (OT Mücka, Am Markt 1, 02906 Mücka) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Mücka vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen**

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Mücka, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Mücka veröffentlicht werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Mücka über die öffentliche Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung - BekanntS) vom 21. Juni 2000 und die Satzung der Gemeinde Mücka über die ortsübliche Bekanntgabe (Bekanntgabesatzung – BekanntgabeS) vom 21. Juni 2000 außer Kraft.

---

*(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)*

**beschlossen/geändert am: 12.07.2022**  
**In-Kraft-Treten am: 22.07.2022**